

Sonderbedingungen für die Nutzung des VDMA Einheitsblattes 24186 im Rahmen einer vom Lizenznehmer des Einheitsblattes lizenzierten Software:

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche Recht ein, Inhalte in die von ihm entwickelte und ausschließlich durch Ihn vertriebene Software, die der Lizenznehmer im Bestellvorgang dem Lizenzgeber namhaft macht (im Folgenden als „Software“ bezeichnet), zu integrieren.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Erfolgt eine teilweise Übernahme und/oder werden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, so ist der Lizenznehmer verpflichtet im Rahmen der nach § 4 bestehenden Hinweispflicht auf diesen Umstand hinzuweisen. Aus dem Hinweis muss klar und unmissverständlich hervorgehen, dass es sich um eine in Umfang und Inhalt veränderte Übernahme von VDMA 24186 handelt.

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, den Lizenzgegenstand getrennt von der Software, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Lizenzgeber an Dritte weiterzugeben. Eine über die Aufnahme in die Software hinausgehende Nutzung bedarf ebenfalls der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch den Lizenzgeber.